

## **Bad Homburger Erklärung zur Heimversorgung**

### **Von der Arzneimittelsicherheit zur Patientensicherheit**

1. Die Versorgung von Heimbewohnern mit Arzneimitteln in Deutschland wird von den heimversorgenden Apotheken auf einem sehr hohen Arzneimittelsicherheitsniveau gewährleistet. Sie stellen die kontinuierliche Arzneimittelversorgung, die Identität der verordneten Arzneimittel mit der Verordnung und die pharmazeutische Qualität der Arzneimittel sicher. Verbesserungsbedarf besteht dagegen noch beim täglichen Weg des Arzneimittels zum einzelnen Heimbewohner, denn dieser letzte Schritt bis zur Einnahme oder Anwendung ist entscheidend für die Patientensicherheit. Die heimversorgenden Apotheken bieten Heimbewohnern und -trägern hierfür eine wachsende Palette von Unterstützungsleistungen. Diese Hinwendung zum Patienten steht zunehmend im Vordergrund der Arbeit der heimversorgenden Apotheken.
2. Um die Patientensicherheit zu erhöhen, werden die heimversorgenden Apotheken ihren Kunden ein elektronisches Medikationsmanagement für multimorbide Patienten zur Verfügung stellen. Das Medikationsmanagement berücksichtigt alle eingesetzten Arzneimittel, lässt potentielle Wechselwirkungen erkennen und trägt damit zu einer Verbesserung des Therapieerfolges bei. Voraussetzung für ein erfolgreiches Medikationsmanagement mit hoher Qualität ist ein ständiger Informationsaustausch zwischen Arzt, Patient/Pflegekräften und Apotheker.
3. Das Stellen und das Verblistern von Arzneimitteln sind zusätzliche Dienstleistungen der Apotheken, die die Patientensicherheit im Heim erheblich erhöhen und den wirtschaftlichen Arzneimitteleinsatz maßgeblich verbessern können. Durch die patientenbezogene Zusammenstellung der täglichen Medikation und das Verblistern werden Medikationsfehler minimiert und die Organisation der Medikamenteneinnahme erleichtert. Grundlage für das Stellen oder das Verblistern wird künftig das Protokoll sein, das die Apotheke über die Beratung im Rahmen des Medikations-Checks erstellt und dem Patienten und den behandelnden Ärzten zur Verfügung stellt. Damit wird gerade das patientengerechte Verblistern von Arzneimitteln entscheidend zur Intensivierung des Informationsflusses zwischen Arzt, Patient/Pflegekräften und Apotheker beitragen.
4. Die heimversorgenden Apotheken stellen die Einhaltung der pharmazeutischen Qualität beim Stellen oder Verblistern sicher und gehen hierbei keine Kompromisse ein. Sie fordern daher, dass Arzneimittel nur geteilt werden dürfen, wenn die entsprechende Wirkstoffstärke nicht im Handel ist und eine Teilung unter Wahrung der pharmazeutischen Qualität möglich ist.
5. Die heimversorgenden Apotheken treten dafür ein, dass es beim Stellen und Verblistern von Arzneimitteln keine unterschiedlichen Qualitätsstandards geben darf. Gleichgültig, wer stellt und wie gestellt wird oder wie und wo verblistert wird, stets müssen die gleichen, angemessenen Anforderungen an die Arzneimittel- und Patientensicherheit gelten.
6. Das Stellen und das Verblistern stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Apotheken dar, die gekoppelt mit dem Bezug des Arzneimittels Vorteile gewährt, die einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen und deren kostenloses Anbieten deshalb schon aus preisrechtlichen Gründen unzulässig ist. Nutznießer des Medikationsmanagements sind neben den Patienten die Kostenträger, die daher auch die Kosten hierfür zu übernehmen haben. Dies gilt auch für die Kosten des Verblisterns, wenn

dieses ärztlich verordnet wurde. Ansonsten haben Kostenträger und Heimträger bzw. Patienten die Kosten für das Stellen/Verblistern gemeinsam zu tragen, da sie jeweils Vorteile daraus ziehen.

7. Die Verbesserung des Therapieerfolges und der wirtschaftliche Arzneimiteinsatz begründen die Höhe der Honorierung der Apotheke für ihre zusätzlichen Dienstleistungen. Für die regelmäßige Durchführung des Medikationsmanagements durch die Apotheke ist eine Beratungspauschale in Höhe von 40,00 € pro Medikations-Check (z.B. Erstaufnahme oder Änderung von drei oder mehr Arzneimitteln) sowie eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Patient angemessen. Die Beratungspauschale pro Medikations-Check fällt in der Regel zweimal jährlich an. Übernimmt die Apotheke das Stellen/Verblistern der Arzneimittel, ist hierfür eine Honorierung in Höhe von 3,50 € pro Patient und Woche zusätzlich zum Preis der Arzneimittel anzusetzen.

Bad Homburg, den 3. Mai 2011

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.